

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der DASK-PACK GmbH & Co.KG

### (1) Geltung

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten nur für beidseitige Unternehmergeschäfte.

1.2 Diese Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme unserer Leistungen anerkannt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

### (2) Vertragsabschluss

Angebote sind für uns freibleibend. Im Angebot enthaltene oder dem Angebot beigefügte Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte, Mengen und sonstige Maßangaben enthalten nur annähernde Werte.

Verträge zwischen dem Käufer und uns als Verkäufer kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### (3) Lieferung

3.1 Die angegebenen Liefertermine gelten stets als ca. vereinbart. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zur Ausführung des Auftrags vereinbarungsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.2 Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von uns nicht zu vertretende Umstände rechtfertigen angemessene Änderungen der Liefertermine und -fristen. Der Käufer ist im Falle jeglicher Lieferverzögerung berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern.

3.3 Teillieferungen sind zulässig, Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

3.4 Der Gefahrübergang an der Ware auf den Käufer erfolgt mit der Übergabe der Lieferung im Werk des Verkäufers an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung beauftragten Person. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.

3.5 Es steht uns das Recht zu, drei Monate nach dem Tage der Auftragsbestätigung mit 14 tägiger Frist die Abnahme der Ware zu fordern oder im Falle eines Annahmeverzuges vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu verlangen.

### (4) Toleranzen

Bei Anfertigung von Waren auf, der Massenherstellung dienenden Maschinen darf die Lieferung um eine angemessene Menge über- oder unterschritten werden. Geringfügige Abweichungen in den Maßen, im Gewicht, in den Farbtönen, der Druckstellung und des Druckes sowie in der Qualität der Druckträger stellen keinen Sachmangel dar und berechtigen den Käufer nicht zu einer Beanstandung.

### (5) Eigentumsvorbehalt

5.1 Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen gegenüber dem Käufer unser Eigentum.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, uns zu informieren, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages oder mittels Zession verfügt.

5.3 Im Falle einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung zu.

Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware (Verkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer) einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen bereits jetzt hiermit an. Namen und Anschriften der Abnehmer sowie die Höhe der jeweils gegenüber einem Abnehmer bestehenden Forderung ist uns auf erstes Anfordern hin mitzuteilen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einem Gesamtpreis verkauft werden, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, der dem Käufer von uns für die mit veräußerte Ware einschließlich Umsatzsteuer berechnet wurde.

5.4 Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände oder die uns abgetretenen Forderungen z. B. durch Pfändungen sofort schriftlich mitzuteilen und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren.

5.5 Der Käufer verpflichtet sich, unsere Ware bis zur vollständigen Bezahlung gegen alle Risiken zu versichern.

### (6) Haftung und Gewährleistung

6.1 Der Käufer hat die Ware nach Erhalt gründlich auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu überprüfen; alle im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel einschließlich Falschlieferungen oder Minderungen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware, schriftlich anzuzeigen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

6.2 Bei berechtigten Beanstandungen steht uns das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware zu. Ist die Behebung der Beanstandung nicht möglich oder die Ersatzlieferung mangelhaft, werden wir nach Wahl des Käufers die Ware zurücknehmen oder einen Preisnachlass einräumen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch steht dem Käufer nicht zu.

6.3 Es wird keine Gewähr übernommen für die Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn diese Eignung nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurde. Gebrauchsanweisungen oder Empfehlungen werden nach bestem Wissen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis gegeben. Der Käufer ist in jedem Fall selbst verpflichtet, die Eignung unserer Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

6.4 Für Schäden aus unsachgemäßer und vorschriftswidriger Anwendung oder Lagerung der Produkte haften wir nicht.

### (7) Urheberrecht

Alle Zeichnungs- und Klischeekosten gehen zu Lasten des Käufers. Für eine sich aus der Bestellung des Käufers ergebende Verletzung von Patenten, Mustern, Bezeichnungen und ähnlichen Rechten haftet der Verkäufer nur, soweit ihn ein Verschulden trifft. Korrekturabzüge sind vom Käufer auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### (8) Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung Bereitstellung der Ware ausgestellt und ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

8.2 Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung angenommen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Annahme von Schecks oder Wechseln erst nach Einlösung als Zahlung. Die Laufzeit der Wechsel oder Akzente beginnt spätestens mit dem Rechnungsdatum. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.

8.3 Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist den Rechnungsbetrag ohne Abzug beglichen hat. Maßgeblich ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem Konto. Ab Eintritt des Verzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Beanspruchung eines nachweisbar höheren Zinsschadens behalten wir uns vor. Darüber hinaus sind bei Zahlungsverzug die mit einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten vom Käufer zu zahlen. Kommt der Käufer mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle unsere ausstehenden Forderungen einschließlich eventueller Forderungen aus Wechseln ohne Rücksicht auf den vereinbarten Zahlungstermin sofort fällig. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die Leistung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen, wie z. B. bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks oder sonstigem Zahlungsverzug.

8.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.

### (9) Export

Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat uns auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen. Der Kunde haftet uns für jegliche Schäden, die uns aus der Missachtung der gesetzlichen Regelungen entstehen. Unabhängig von dieser Regelung hat der Kunde die ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst einzuholen.

### (10) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstätte. Erfüllungsort für die Zahlung ist Wroclaw. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser AGB ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wroclaw zuständig. Es wird die Geltung des Rechts der Republik Polen vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### (11) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages bzw. dieser AGB nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

### (12) Datenschutzhinweis

Persönliche Daten des Käufers werden von der DASK-PACK GmbH & Co. KG ausschließlich zur Kundenbetreuung und Information gespeichert. Soweit der Käufer keine weiteren Informationen wünscht, wird dies von der DASK-PACK GmbH & Co. KG auf entsprechende Mitteilung hin berücksichtigt.